

NOTARE

Weinmann + Lindenmaier

König-Karl-Straße 50
Bad Cannstatt
70372 Stuttgart

Telefon: 0711/955926-0
Telefax: 0711/955926-99

Stand: 01.01.2011

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: Persönliche Freibeträge (für Erwerbe innerhalb von 10 Jahren)	
Ehegatten	500.000 €
Eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Kinder verstorbener Kinder (Enkel)	400.000 €
Eltern und Großeltern bei Erwerb im Todesfall	100.000 €
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	20.000 €
Geschwister	20.000 €
Nichten und Neffen	20.000 €
Schwiegerkinder	20.000 €
Schwiegereltern	20.000 €
Stiefeltern	20.000 €
Geschiedener Ehegatte	20.000 €
Übrige Personen	20.000 €

Die steuerlichen Werte aller Erwerbe von dem selben Erblasser bzw. Schenker, die innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre erfolgt sind, werden zusammengerechnet.

Zusätzlich gibt es Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 256.000 € und für Kinder gestaffelt nach Lebensalter bis 27 Jahre von 52.000 € bis 10.300 €, jeweils

NOTARE

Weinmann + Lindenmaier

König-Karl-Straße 50

Bad Cannstatt

70372 Stuttgart

Telefon: 0711/955926-0

Telefax: 0711/955926-99

Stand: 01.01.2011

noch zu kürzen um den Kapitalwert einer Hinterbliebenenversorgung, sowie Freibeträge für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung sowie sonstige bewegliche Gegenstände. Der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Todesfall durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bleibt steuerfrei, wenn dieser die Immobilie noch 10 Jahre lang selbst bewohnt. Gleiches gilt für Kinder mit der Einschränkung, dass eine Wohnfläche von 200 m² nicht überschritten werden darf.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: Steuersätze			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (also soweit die Freibeträge überschritten werden)	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Abkömmlinge, Eltern und Voreltern bei Erwerb im Todesfall = Steuerklasse I	Eltern und Voreltern bei Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten = Steuerklasse II	alle Übrigen = Steuerklasse III
bis 75.000 €	7%	15%	30%
bis 300.000 €	11%	20%	30%
bis 600.000 €	15%	25%	30%
bis 6.000.000 €	19%	30%	30%
bis 13.000.000 €	23%	35%	50%
bis 26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Beim Überschreiten einer Wertstufe um geringfügige Beträge gibt es einen Härteausgleich.